

Vollzug der Baugesetze;

Zustellung des bauaufsichtlichen Genehmigungsbescheides der Stadt Dachau an die betroffenen Nachbarn der Flur-Nrn. 370/0, 361/0 und 360/0 der Gemarkung Dachau gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung

Mit Bescheid Nr. 116/22 vom 12.09.2022 wurde gemäß Art. 68 BayBO die Baugenehmigung für das Bauvorhaben

Änderungen zur Baugenehmigung Nr. 50/19 vom 15.04.2019 hinsichtlich der Verlegung des Kinderspielplatzes in den Gartenbereich des Wohngebäudes, Nachgenehmigung der Änderung der Lage des Schwimbeckens mit Geländeabgrabungen in diesem Bereich und Nachgenehmigung der bereits errichteten Gartenwand zur nördlichen Nachbargrenze (als Ersatz für Bestandsgebäude)

auf dem Grundstück Konrad-Adenauer-Straße 34 in 85221 Dachau, Flur-Nr. 361 der Gemarkung Dachau unter Auflagen und Abweichungen als Vorhaben im vereinfachten Verfahren erteilt.

Nachbarwürdigung:

Die Zustellung des Bescheides wird nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4-6 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung in der entsprechenden Tageszeitung (Amtsblatt der Stadt Dachau) ersetzt. Innerhalb der Monatsfrist kann Klage gegen diesen Bescheid eingelegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** erhoben werden.

Hinweise:

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörigen Pläne können bei der Stadt Dachau, Abteilung Bauordnung, Zimmer 321, zu den Dienstzeiten von

Montag-Mittwoch:	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag:	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag:	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

während der Dauer eines Monats ab Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingesehen werden.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Dachau, den 12.09.2022

Florian Hartmann
Oberbürgermeister